

RICHTLINIE

DER CVJM-HOCHSCHULE

ZUR PRÄVENTION

UND INTERVENTION

BEI SEXUALISIERTER GEWALT

VORWORT

der Leitung der CVJM-Hochschule und des Gremiums Diversitätsallianz (DIVA)

Die CVJM-Hochschule ist ihrem Grundverständnis nach ein Ort des gemeinsamen Lebens und Lernens. Diesen Grundsatz pflegen wir aus zwei Gründen. Wir sehen erstens in der Begegnung von Menschen, die miteinander leben und lernen bzw. miteinander leben und arbeiten ein wichtiges Moment zur Persönlichkeits- bzw. Identitätsentwicklung. Die Identität entsteht aus dem Wunsch nach Zugehörigkeit und auf der einen und dem Wunsch nach Einzigartigkeit auf der anderen Seite. Der Familientherapeut Helm Stierlin nennt den Motor für menschliche Entwicklung „bezogene Individuation“¹ und betont damit die Bedeutung der menschlichen Begegnung für die Identitätsentwicklung. So bietet die Gemeinschaft der Lernenden auf dem CVJM-Campus einen wertvollen Ausgangspunkt für Identitätsentwicklung.

Die eigene Person, die Persönlichkeit und Identität ist das wichtigste Werkzeug und die zwischenmenschliche Begegnung die am häufigsten eingesetzte Methode von Sozialarbeitenden. Die Selbstreflexion soll den Studierenden zur Gewohnheit werden damit sie im Berufsleben ganz selbstverständlich angewendet wird. Dies ist der zweite Grund weshalb wir an dem Prinzip der Überschneidung von Leben und Lernen festhalten: Wir bilden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und Religions- und Gemeindepädagoginnen und -pädagogen aus, für die die zwischenmenschliche Begegnung in ihrer Ambivalenz aus Beziehungsangebot und Abgrenzung zum Gegenüber die Basis ihrer Arbeit ist.

Genauso wie wir die Chancen der Überschneidung von Lebensort und Lernort schätzen, sind wir uns auch den Gefahren bewusst, die diese Überschneidung mit sich bringt. Denn immer wenn Menschen miteinander leben und arbeiten besteht auch die Gefahr, dass Grenzen überschritten und verletzt werden. Die vorliegende Richtlinie soll dazu dienen, einem Missbrauch dieser Überschneidungsräume vorzubeugen.

Die CVJM-Hochschule duldet in ihrem Verantwortungsbereich keinen religiösen oder sexuellen Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt. Sie strebt eine gleichberechtigte Zusammenarbeit und ein gleichberechtigtes Zusammenleben aller Geschlechter an. Der CVJM-Campus soll ein sicherer Ort für alle seine Angehörigen und Gäste sein. Professor*innen sowie Dozent*innen sind sich ihrer Verantwortung für die Studierenden bewusst, und haben mit der Selbstverpflichtung festgelegt, dass sie zu keinem Zeitpunkt ihre Machtposition und die Abhängigkeit, die durch Prüfungssituationen oder Statusunterschiede entstehen, zur Erfüllung und Befriedigung eigener Bedürfnisse ausnutzen.

Missbrauch ereignet sich in Gruppen und Gemeinschaften, die von Misstrauen, Angst und Herabwürdigung geprägt sind. Täter*innen erzeugen dieses Klima, damit sie ihre eigene Machtposition ausbauen können und ihre „schlechten“ Geheimnisse geschützt wissen. Sie sorgen dafür, dass den Opfern nicht geglaubt wird, ihnen selbst aber jegliche Freiheit zugestanden wird, die sie dann schamlos ausnutzen. Die vorliegende Richtlinie soll deshalb auch dazu beitragen, sowohl für Mitarbeitende als auch für Studierende ein Klima zu schaffen, dass von gegenseitigem Vertrauen und Wertschätzung geprägt ist. Wir arbeiten täglich daran, dass Entscheidungsprozesse transparent

¹ Stierlin, H. (1994). *Individuation und Familie, Studien zur Theorie und therapeutischen Praxis*. Suhrkamp.

und für jede und jeden nachvollziehbar ablaufen. Transparenz ist eine entscheidende Bedingung dafür, Missbrauch jeglicher Art vorzubeugen und möglichst zu verhindern.

Wir stellen uns gegen Tabuisierung oder Verheimlichung von Vorkommnissen, die Schutzbefohlenen oder sich in Abhängigkeit befindenden Personen Schaden zufügt. Jede Meldung eines sexuell grenzverletzenden Verhaltens bewerten wir als Chance zum Eingreifen und als Beitrag, der institutionellen Vertuschung entgegen zu wirken. Wir wissen aber auch, dass Studierende ein Anrecht auf Intimität haben. Jegliche Einmischung in private Angelegenheiten, öffentliche Diskussionen oder Veröffentlichungen dieser verbietet sich.

Wir sind eine christliche Einrichtung und wissen um die zuweilen schädliche Wirkung, die strengreligiöse Erziehung auf eine gesunde Sexualentwicklung haben kann und sich in Verboten und öffentlichem Anprangern intimster Angelegenheiten Dritter zeigt. Um möglichst professionell auf entsprechende Meldungen eingehen zu können, schulen wir uns regelmäßig, um in jedem Fall angemessen reagieren zu können. Wenn Hinweise vorliegen, dass es sich um eine Straftat handeln könnte, ermutigen wir zur Anzeige. Wir glauben nicht, dass wir alle Vorkommnisse selbst klären können und suchen Hilfe und Unterstützung bei den Stellen, die für diese Fälle ausgebildet sind.

Kassel, 21. Oktober 2021

VORWORT

der Studierendenvertretung

Uns als CVJM-Hochschule zeichnet das Konzept des gemeinsamen Lebens, Lernens und Glaubens aus. Wir als Studierende wohnen in WGs zusammen, teilen unseren Glauben in verschiedenen Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen und besuchen gemeinsam den Unterricht und die Vorlesungen. Die Gemeinschaft, die entsteht, ist vielfältig und umfasst Menschen unterschiedlicher Überzeugungen und Ansichten. Die Möglichkeiten und Lernfelder, die daraus entstehen und unsere Zeit an der CVJM-Hochschule bedeutend prägen, schätzen wir sehr. Durch das Zusammenleben innerhalb der Campus-Gemeinschaft und dem Umgang miteinander entwickeln wir uns weiter und erhalten die Chance, in unserer Persönlichkeit zu wachsen und zu reifen. Wie wir dieses Miteinander gestalten wollen, was uns auszeichnet und welche Werte grundlegend sind, haben wir in der Campuskultur nicht nur für uns Studierende, sondern für alle Mitglieder der CVJM-Hochschule festgeschrieben.

Wir gestalten und erleben unsere Gemeinschaft in dem Bewusstsein, dass wir als Menschen sexuelle Bedürfnisse haben und Sexualität ein Teil unseres Lebens ist. Durch die Formen des gemeinsamen Lebens eröffnen sich an der CVJM-Hochschule zahlreiche Räume, die das Ausleben dieser Bedürfnisse in einer positiven und guten Art ermöglichen. Uns ist aber auch bewusst, dass genau so Situationen entstehen, in denen es zu sexueller Diskriminierung, sexueller Belästigung oder sexualisierter Gewalt kommt. Dagegen stellen wir uns entschieden. Wir als Studierendenvertretung lehnen Grenzüberschreitungen jeglicher Art ab.

Uns ist bewusst, dass an der Hochschule verschiedene Abhängigkeits- und Hierarchieverhältnisse zwischen Dozierenden und Studierenden, Mitarbeitenden und Dozierenden aber auch unter uns Studierenden bestehen. Diese Strukturen können grenzüberschreitendes Verhalten begünstigen. Es gilt daher Situationen und Verhaltensweisen immer wieder kritisch zu hinterfragen. Außerdem wollen wir unsere Grenzen klar kommunizieren, uns konstruktives Feedback geben und so Verantwortung für uns selbst und andere übernehmen.

Die vorliegende Richtlinie regelt grundsätzliche Anforderungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und nennt mögliche Ansprechstellen und Hilfsangebote. Damit die festgelegten Grundsätze und Handlungsanweisungen ihre Wirkung zeigen, sind wir als CVJM-Hochschule aufgefordert, die Prävention vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt auch außerhalb der Richtlinie zum Thema zu machen und in verschiedenen Gremien und Veranstaltungen zu diskutieren und weiterzuentwickeln.

Die CVJM-Hochschule soll ein Ort des Vertrauens und der Sicherheit sein. Deshalb wollen wir Grenzen ernst nehmen, sexualisierte Gewalt weder tabuisieren noch vertuschen und in einem verantwortungsvollen Umgang miteinander leben.

Die Studierendenvertretung
(Jahrgang 2019/2020)

§ 0 Präambel

Aus der Überzeugung eines christlichen Menschenbildes erwächst die Verantwortung und der Auftrag, die Menschen im Wirkungskreis der CVJM-Hochschule vor sexualisierter Gewalt zu schützen und die sexuelle Selbstbestimmung zu wahren.

Die besondere Form des gemeinsamen Lebens, Lernens und Glaubens an der CVJM-Hochschule eröffnet zahlreiche Lernfelder, verschiedene Möglichkeiten der Gemeinschaft und bringt intensive Beziehungen mit sich. Gerade diese Lebensform leistet einen erheblichen Beitrag zur Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung, konstruktiven zwischenmenschlichen Beziehungen und einem positiven Arbeits- und Lernumfeld. Damit die CVJM-Hochschule ein sicherer Ort für alle Menschen innerhalb ihres Wirkungskreises ist, bedarf es transparenter Regeln des Umgangs miteinander, die auch die Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt einschließen.

Grundlegend orientieren sich alle Mitglieder der CVJM-Hochschule am Leitbild² der CVJM-Hochschule und an den Vereinbarungen der Campuskultur³ zum Zusammenleben innerhalb der Campusgemeinschaft. Insbesondere anknüpfend an die Punkte RESPEKT und VERANTWORTUNG setzt sich die CVJM-Hochschule für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Sie orientiert sich dabei sowohl an der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) als auch der Selbstverpflichtung des CVJM Deutschland.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Die vorliegende Richtlinie hat zum Ziel, grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu regeln, nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfe in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte.
2. Durch die Veröffentlichung der vorliegenden Richtlinie soll die Sensibilität gegenüber Formen sexualisierter Gewalt gefördert und Mitgliedern der CVJM-Hochschule Hilfe und Handlungsorientierung bei Übergriffen geboten werden.
3. Die vorliegende Richtlinie gilt für Mitglieder der CVJM-Hochschule, auch gegenüber Dritten. Mitglieder sind alle in einem Dienstverhältnis mit der CVJM-Hochschule stehenden Personen, sowie alle eingeschriebenen Studierenden. Das schließt externe, nebenamtliche Lehrbeauftragte ebenfalls mit ein. Der Begriff „CVJM-Hochschule“ beinhaltet die Organisationen CVJM-Hochschule und CVJM-Akademie mit ihren jeweiligen Bildungsprogrammen.

§ 2 Grundsätze

1. Sexualisierte Gewalt in allen ihren Formen wird als Verletzung der im Leitbild der CVJM-Hochschule festgelegten Grundlagen des Umgangs an der CVJM-Hochschule miteinander angesehen und mit allen möglichen und nötigen Konsequenzen verfolgt. Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen oder unter Androhung negativer Konsequenzen in Prüfungs- oder Anweisungssituationen werden als besonders schwerwiegend bewertet.

² www.cvjm-hochschule.de/leitbild

³ www.cvjm-hochschule.de/campuskultur

2. Beziehungsstrukturen, wie sie insbesondere in der Bildungsarbeit durch Abhängigkeitsverhältnisse und in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, sowie die gemeinsame Lebensform an der CVJM-Hochschule, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Alle Mitglieder der CVJM-Hochschule haben das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers zu achten.
3. Sexualisierte Gewalt schafft ein Klima der Einschüchterung und Entwürdigung, das nicht nur die Arbeits- und Studierfähigkeit, sondern darüber hinaus auch die Gesundheit der Betroffenen schädigen kann.
4. Als christliche Hochschule umfasst das Hochschul-Konzept originär auch Angebote der christlichen Glaubenspraxis, wie etwa Gottesdienste, Andachten oder Seelsorge. Dies bietet den Raum für geistliche Hierarchie- und Machtgefälle, innerhalb derer geistliche Autorität missbraucht und geistlich begründete sexualisierte Gewalt ausgeübt werden könnte. Die Mitglieder der CVJM-Hochschule tolerieren keinerlei Missbrauch geistlicher Autorität. Dies schließt insbesondere geistlichen Missbrauch in Verbindung mit sexualisierter Gewalt ein.
5. Die CVJM-Hochschule ermutigt alle betroffenen Personen nachdrücklich, sexualisierte Gewalt in jeglicher Form nicht hinzunehmen, sondern sich aktiv zur Wehr zu setzen und im Bedarfsfall die entsprechenden Ansprechstellen zu informieren bzw. Vorfälle zur Anzeige zu bringen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Nach dieser Richtlinie ist **sexualisierte Gewalt** eine Verhaltensweise, die durch unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die/der Täter*in für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt wird als Überbegriff verstanden, der alle beschriebenen Begrifflichkeiten umfasst.
2. Der Begriff der **sexuellen Belästigung** greift den am häufigsten verwendeten Sprachgebrauch auf und stellt die Verbindung zur gesetzlichen Grundlage, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), her. Sexuelle Belästigungen sind sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.
3. Der Begriff **sexuelle Diskriminierung** beschreibt die Benachteiligung einzelner Personen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Sexualität unter Ausnutzung unterschiedlichster persönlicher wie fachlicher Abhängigkeitsbeziehungen, die an einer Hochschule durch hierarchische Strukturen oder den Studierendenstatus entstehen.
4. Für die CVJM-Hochschule gilt die im AGG (**§ 3, Abs. 4 AGG**) verwendete Begriffsbestimmung einschließlich der geltenden Rechtsprechung. Bezogen auf den Hochschulalltag bedeutet dies:
 - a. Verbale Grenzüberschreitung (auch medial): „Anmache“ wie bspw. Kommentare und Aufforderungen, unerwünschte Flirtversuche, entwürdigende Kommentare zu Geschlechtlichkeit.
 - b. Nonverbale/körperliche Grenzüberschreitung: Anstarren/Mustern/ Hinterherpfeifen, unerwünschtes Berühren, Küssen/Streicheln, sexueller Missbrauch und Vergewaltigung.
 - c. Aussetzen von Bildern oder Handlungen (auch medial): Anbringen oder Zeigen pornografischen oder sexistischen Materials, Arten von Exhibitionismus.

- d. Sexualisierte Gewalt in Verbindung mit (hierarchischer) Abhängigkeit: Durchführung von a)-c) im Rahmen eines formalen Positionsgefälles, gegenüber Anbefohlenen, in diesem Kontext auch Erpressen, Drohen, Abwerten.
1. Im Rahmen dieser Richtlinie wird zur besseren Lesbarkeit der Ausdruck „sexualisierte Gewalt“ verwendet, die unter (2) - (4) genannten Aspekte sind aber miteingeschlossen.
2. Als „Mitglieder der CVJM-Hochschule“ werden im Rahmen dieser Richtlinie alle Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte der CVJM-Bildungswerk gGmbH und der CVJM-Akademie gGmbH, sowie deren Studierenden und Auszubildenden verstanden.

§ 4 Prävention

1. Die Mitglieder der CVJM-Hochschule beteiligen sich an der Schaffung eines sicheren, belästigungsfreien Arbeits-, Studien- und Wohnklimas. Dazu werden folgende vorbeugende Maßnahmen ergriffen:
 - a. Veröffentlichung der Campuskultur und Zustimmung aller Hochschul-Mitglieder zur Campuskultur.
 - b. Veröffentlichung der Richtlinie zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt, sowie die Pflicht aller Mitglieder der CVJM-Hochschule, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen und den daraus resultierenden Rechten und Pflichten nachzukommen.
 - c. Alle Mitglieder der CVJM-Hochschule sollen die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben abgeben.
 - d. Regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Nähe-Distanz-Verhalten, grenzachtende Kommunikation sowie Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Rahmen der Lehre an der CVJM-Hochschule und Veranstaltungen innerhalb des Gesamtkonzepts des gemeinsamen Leben, Lernens und Glaubens (etwa: Einführungswoche, Klausurtag usw.). Die Verantwortung dafür liegt bei Hochschulleitung, diese wird kritisch unterstützt durch die Diversitätsallianz (DIVA).
 - e. Aufruf aller Mitglieder der CVJM-Hochschule, bei Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt betroffenen Personen in ihrem Umfeld beizustehen, Betroffene ernst zu nehmen und sie je nach eigenem Wunsch zu einer Meldung bzw. einer Anzeige des Vorfalls zu ermutigen.
 - f. Alle Mitglieder der CVJM-Hochschule tauschen sich regelmäßig über die praktische Umsetzung der Richtlinie, die aktuelle Situation an der CVJM-Hochschule und Verbesserungsmöglichkeiten aus.
2. Die Leitung der CVJM-Hochschule sowie die gewählten Leitungsmitglieder der studentischen Selbstverwaltung orientieren sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes insbesondere an folgenden Standards:
 - a. Leitungsgremien sollen sich regelmäßig mit dem Thema der sexualisierten Gewalt auseinandersetzen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern.
 - b. Hauptamtliche Mitarbeitende unterzeichnen die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen ihres das Dienstverhältnis begründenden Vertrags. Ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis soll zu Dienstbeginn vorgelegt werden.
 - c. Nebenamtlich Mitarbeitende und Honorarkräfte unterzeichnen die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen ihrer Honorarvertrags.

- d. Studierende unterzeichnen im Rahmen des Studienvertrages die Selbstverpflichtung. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird nicht vorgelegt.
- e. Fortbildungs- und Informationsangebote für alle Mitglieder der CVJM-Hochschule zum Thema Prävention vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt.
- f. Die Berücksichtigung des Themenfeldes bei infrastrukturellen, organisatorischen und administrativen Änderungen.

§ 5 Beratungsstellen

1. Betroffene Personen werden nachdrücklich ermutigt, sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt zur Wehr zu setzen und von ihrem Recht Gebrauch zu machen, sich an eine zuständige Stelle, wie sie in § 5 Abs. 6 und 7 benannt sind, außerhalb oder innerhalb der CVJM-Hochschule zu wenden um Hilfe zu erhalten, wenn sie sich sexualisierter Gewalt ausgesetzt fühlen bzw. erfahren haben.
2. Aufgaben dieser Ansprechpersonen sind u. a.:
 - a. Den Betroffenen eine Möglichkeit zur Aussprache und Beratung zu bieten,
 - b. sie über mögliche Handlungsoptionen zu informieren,
 - c. falls von der betroffenen Person erwünscht, Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.Sollte die angesprochene Stelle dazu nicht in der Lage sein, kann die betroffene Person nach ihrem Einverständnis an eine andere Stelle weiterverwiesen werden.
3. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs hat die betroffene Person das Recht auf Anonymität oder kann sich im Bedarfsfall von einer Person ihres Vertrauens vertreten lassen.
4. Es ist sicherzustellen, dass seitens der Hochschule der betroffenen Person oder der Vertrauensperson keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen. Deshalb erfolgen alle Schritte im Einvernehmen mit der betroffenen Person.
5. Unabhängig von den getroffenen Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen gegenüber der betroffenen Person zu prüfen, um eine Fortsetzung oder Wiederholung der Taten zu verhindern.
6. Folgende mögliche Anlaufstellen können **außerhalb** der CVJM-Hochschule genutzt werden:
 - a. Grundsätzlich arbeitet die CVJM-Hochschule eng mit der Beratungsstelle KASSELER HILFE zusammen.

Beratungsstelle KASSELER HILFE

Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.
Wilhelmshöher Allee 101, 34121 Kassel
Tel. 0561-282-070
E-Mail: info@kasseler-hilfe.de
www.kasseler-hilfe.de

- b. Darüber hinaus kooperieren wir mit der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Landeskirchlicher Koordinator zum Thema sexualisierte Gewalt
Pfr. Dr. Thomas Zippert
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Tel. 0561 9378-404
E-Mail: thomas.zippert@ekkw.de

- c. Weitere Ansprechstellen:

Regionale Ansprechstellen:

Beratungsstelle pro familia
Breitscheidstraße 7, 34119 Kassel
Tel. 05 61-7 66 19 25
E-Mail: kassel@profamilia.de
www.profamilia.de/kassel

Hilfetelefone, bundesweit gültig und schnelle Hilfe im akuten Fall:

Zentrale Anlaufstelle .help (Diakonie und EKD): 0800 5040112, www.anlaufstelle.help/
Frauenhilfetelefon: 0 800-0 116 016, www.frauennotrufe-hessen.de
Männerhilfetelefon: 0 800-123 99 00, www.maennerhilfetelefon.de

7. Bei Bedarf können sich betroffene Personen zur Beratung oder um Hilfe zu erhalten auch an Ansprechstellen **innerhalb** der CVJM-Hochschule wenden. Wer sich direkt an die CVJM-Hochschule wendet, kann mit Verschwiegenheit rechnen. Als erste Ansprechpersonen für das Thema sexualisierte Gewalt gelten an der CVJM-Hochschule die **Campus-Seelsorger*innen**.

Anne und Christian Besteck

CVJM-Hochschule
Hugo-Preuß-Str. 40, 34131 Kassel

abesteck@cvjm-hochschule.de
cbesteck@cvjm-hochschule.de

Vertretung: Tabea Wichern

CVJM-Hochschule
Hugo-Preuß-Str. 40, 34131 Kassel

Tel.: 0561 3087-539
E-Mail: wichern@cvjm-hochschule.de

Darüber hinaus können sich betroffene Personen auch an folgende Stellen innerhalb der Hochschule wenden:

- a. Hochschulleitung
- b. Mitarbeitendenvertretung

§ 6 Maßnahmen und Sanktionen

1. Im Falle sexualisierter Gewalt sind die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu ergreifen. Maßnahmen und Sanktionen der Leitung der CVJM-Hochschule sind von der dienst-, arbeits- oder hochschulrechtlichen Position der beschuldigten Person abhängig.
2. Je nach Schwere des jeweiligen Falles kann die CVJM-Hochschule neben den schon genannten Aufgaben der Anlaufstellen folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a. Gespräch eines*r Vorgesetzten mit der beschuldigten Person.
 - b. Persönliches Gespräch im Beisein mindestens einer Person der verschiedenen Anlaufstellen zwischen der betroffenen Person und der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird.

3. Bestätigen sich die gegen die beschuldigte Person erhobenen Vorwürfe der sexualisierten Gewalt, werden entsprechend der Schwere des Fehlverhaltens angemessene Maßnahmen ergriffen:
 - a. Dienstgespräch,
 - b. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - c. schriftliche Abmahnung,
 - d. fristgerechte oder fristlose Kündigung,
 - e. Einleitung eines Disziplinarverfahrens,
 - f. Entzug eines Lehrauftrages,
 - g. Ausschluss von einer Lehrveranstaltung,
 - h. Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen der CVJM-Hochschule,
 - i. Hausverbot,
 - j. Strafanzeige durch die Hochschule,
 - k. Exmatrikulation.
4. Falls sich die Vorwürfe als unberechtigt herausstellen, hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Rehabilitierung.
5. Unabhängig von getroffenen Maßnahmen muss im Einzelfall geprüft werden, welche vorläufigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person und gegen die Fortsetzung oder Wiederholung der Anwendung von sexualisierter Gewalt zu treffen sind.
6. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt sind aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

§ 7 Strafrechtliche Konsequenzen

1. Die Anzeige einer Straftat (z. B. sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung) kann bei einer örtlichen Polizeidienststelle erfolgen. Strafrechtliche Maßnahmen werden nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person ergriffen.
2. Für die Vorbereitung einer strafrechtlichen Verfolgung ist es ggfs. wichtig, möglichst zeitnah zum Vorfall eine medizinische Abklärung vornehmen zu lassen. Außerdem wird empfohlen, juristische Beratung und psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die CVJM-Hochschule sichert ihre Unterstützung bei der Suche nach dafür geeigneten Personen zu.
3. In einem Strafverfahren haben Gesprächspartner*innen betroffener Personen nur in bestimmten Sonderfällen ein Schweigerecht. Die Strafprozessordnung sieht ein Schweigerecht insbesondere für folgende Personen vor: Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen und Psychologische Psychotherapeut*innen.
4. Die*den Täter*in betreffend muss die Unschuldsvermutung bis zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts angenommen werden.

§8 Inkrafttreten

1. Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Richtlinie wird hochschulintern veröffentlicht und bei Einstellung, Amtsantritt und Studienbeginn ausgehändigt.
3. Die Richtlinie wird kontinuierlich fortgeschrieben und alle fünf Jahre evaluiert.

Die Richtlinie der CVJM-Hochschule zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt wurde im Senat der CVJM-Hochschule am 19. Oktober 2021 beschlossen.

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG

Ich habe die Richtlinie zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt an der CVJM-Hochschule gelesen, verstanden und werde die dort festgelegten Handlungsleitlinien befolgen. Wenn ich von Fällen sexualisierter Gewalt erfahre, halte ich mich an die festgelegten Handlungsabläufe, die bei Moodle einsehbar sind.

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich nicht aufgrund einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) vorbestraft bin. Sollte ein Verfahren gegen mich anhängig sein oder ich nach oben genannten §§ vorbestraft sein, habe ich dies der Hochschulleitung in einer schriftlichen Stellungnahme unter Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregisters in der jeweils geltenden Fassung angezeigt. Diese entscheidet daraufhin über das weitere Verfahren.

Datum, Unterschrift